

AGG Urteilsübersicht Sexuelle Identität

Lf d. Nr.	Stichworte	Datum	Gericht	Verfahrensgang	Inhalt	Link
68	Sexuelle Identität, Rente, Hinterbliebene, Versorgung	14.02.07	BGH, Az. IV ZR 267/04	-	Eingetragenen Lebenspartner_innen steht nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder keine Hinterbliebenenrente zu. Auch die bei der Berechnung der Startgutschrift für Verheiratete geltende günstigere Steuerklasse ist noch nicht anzuwenden.	http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=160351a2bbc496dd58d52ea00f31561a&client=12&nr=39431&pos=0&anz=1
69	sexuelle Identität, Beamt_in, Versorgung, Rente, Hinterbliebenenrente	25.07.07	BVerwG, Az. 6 C 27.06	vorgehend: VG Koblenz, Az. VG 3 K 1997/05.KO	Eingetragene Lebenspartner_innen erhalten keine Hinterbliebenenrente der berufsständischen Versorgungswerke. Die unterschiedliche Behandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften verstößt derzeit nicht gegen das AGG. Mit Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe werden entsprechende Regelungen jedoch zunehmend rechtfertigungsbedürftig.	http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/51986afaa82967ac3e3f3b2d642dbeb1,3e2bcc7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d0939333231093a095f7472636964092d09353733/Entscheidungssuche/Entscheidung

Lf d. Nr .	Stichworte	Datum	Gericht	Verfahrensgang	Inhalt	Link
						ngssuche_8o.html
70	sexuelle Identität, Hinterbliebenenversorgung, Rente, Versorgung	01.04.08	EuGH, Az. C- 267/06, Rs. Maruko	vorlegendes Gericht: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Az.: M 3 K 05.1595	Eine Regelung, wonach der oder die überlebende Partner_in nach Versterben des oder der Lebenspartner_in keine Hinterbliebenenversorgung erhält, obwohl die Lebenspartnerschaft rechtlich Personen gleichen Geschlechts in eine vergleichbare Situation versetzt wie Eheleute, ist eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung im Sinne der sog. Antidiskriminierungsrichtlinie der EU (2000/78/EG v. 27.11.2000). Ob die Situation von hinterbliebenen Ehegatten und hinterbliebenen Lebenspartnern vergleichbar ist, müssen die nationalen Gerichte entscheiden.	http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&newform=newform&Submit=Suche&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&alldocrec=alldocrec&docj=docj&docor=docor&docop=docop&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnrec=alldocnrec&docnoj=docnoj&docnoor=docnoor&radtypeord=on&typeord=ALL&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&numaff=C-267%2F06&ddatefs=&mdatefs=&ydate

Lf d. Nr.	Stichworte	Datum	Gericht	Verfahrensgang	Inhalt	Link
						fs=&ddatefe=&mdatefe=&ydatefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100
71	sexuelle Identität, Beamt_in, Beihilfe	11.10.07	VG Koblenz, Az. 2 K 256/07.K O	-	Eingetragene Lebenspartner_innen werden bei der Berechnung der Beihilfe für Beamt_innen nach den Beihilfavorschriften des Bundes nicht berücksichtigt. Ob dies ein Verstoß gegen höherangiges Recht ist, bleibt abzuwarten.	-
72	sexuelle Identität, Beamt_in, Besoldung, Familienzuschlag	15.11.07	BVerwG, Az. 2 C 33.06	ebenso: VG Hannover, Urt. v. 20.11.08	Eingetragene Lebenspartner_innen erhalten nach Besoldungsrecht keinen Familienzuschlag. Das verstoße nicht gegen das AGG.	-
73	sexuelle Identität, Auslandszuschlag	10.05.07	LAG München, Az. 2 Sa 1253/06	-	Eingetragene Lebenspartner_innen haben keinen Anspruch auf den Auslandszuschlag, den Verheiratete erhalten. Das verstoße nicht gegen höherrangiges Recht.	-
74	sexuelle Identität, Versicherung, betriebliche, Mitversicherung, Familienversicherung, Krankenversicherung	28.04.08	VG Stuttgart, Az. 12 K 2264/07	-	Die Postbeamtenkrankenkasse kann eingetragenen Lebenspartner_innen die Aufnahme in die betriebliche Familienversicherung verweigern, sofern sie an das Merkmal „Ehegatte“ anknüpft und die Ehe so gegenüber der Lebenspartnerschaft privilegiert. Die Satzung verweide nicht an das Merkmal der Hetero- bzw. Homosexualität, sondern den Familienstand „verheiratet“, also die Ehe. Diese könne vom Gesetzgeber nach Art. 6 Abs. 1 GG privilegiert werden.	-

Lf d. Nr.	Stichworte	Datum	Gericht	Verfahrensgang	Inhalt	Link
					Eine mittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Identität wäre auch gerechtfertigt, da in der Ehe „typischerweise Kinder geboren, gepflegt und erzogen werden“. Diesem Ziel werde die Mitversicherung von Ehegatten gerecht, da durch die finanzielle Entlastung der Eheleute die Familie materiell gefördert und die mit der Familiengründung verbundenen Lasten zum Teil ausgeglichen werden würden.	
75	sexuelle Identität, Zulage, Alimentation, Kinder, Kindererziehung	06.05.08	BVerfG, Az. 2 BvR 1830/06	vorgehend: VG Düsseldorf, Az. 26 K 8353/04; OVG NRW, Az. 1 A 1368/05	Eingetragene Lebenspartner_innen, die verbeamtet sind, haben keinen Anspruch auf eine Zulage für Verheiratete. In der Ehe erhalte ein Ehegatte wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit Unterhalt vom Ehegatten. So entstehe ein erweiterter Alimentationsbedarf. Dieser Bedarf falle bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft typischerweise nicht an.	http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080506_2bvr183006.html
76	sexuelle Identität, Beweislast	21.07.08	LArbG Berlin-Brandenburg, Az. 10 Sa 555/08	-	Ein/e Kläger_in muss vor Gericht den Vorwurf einer Benachteiligung wegen seiner/ihrer sexuellen Identität nicht beweisen. Er/Sie muss jedoch ausreichende Indizien beweisen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Benachteiligung begründen.	-
77	sexuelle Identität, Versorgung, Hinterbliebenenversorgung,	14.01.09	BAG, Az. 3 AZR 20/07	Vorgehend: LAG Köln, Az. 7 Sa 139/06	Das AGG gebietet die Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartner_innen hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung bei betrieblicher Altersversorgung, weil sich beide in einer vergleichbaren	http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gerich

Lf d. Nr .	Stichworte	Datum	Gericht	Verfahrensgang	Inhalt	Link
	Altersversorgung, betriebliche				Situation befinden. Der Ausschluss eines/r überlebenden Lebenspartners_in von der Hinterbliebenenversorgung stellt eine unmittelbare Benachteiligung wegen der sexuellen Identität (§§ 1, 3 Abs. 1 AGG) dar.	ht=bag&Art=en&sid=b7d566f82df8ea050b083ceee985314e&nr=13388&pos=0&anz=1